



An alle Versicherungsmakler und Berater in  
Versicherungsangelegenheiten Österreichs

Fachverband Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten  
Bundessparte Information und Consulting  
Wirtschaftskammer Österreich  
Johannesgasse 2/1/2/28, 1010 Wien  
T 05 90 900-4816 | F 05 90 900 118225  
E ihrversicherungsmakler@wko.at  
W www.ihrversicherungsmakler.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
-	ML	4816	08.01.2016

**Korrespondenzen i.Z.m. Wüstenrot Versicherungs-AG  
Änderungen der Courtagevereinbarungen  
Senkung von Vergütungen**

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Mitglieder des Fachverbandes!

Vor wenigen Wochen hat die Wüstenrot Versicherungs- AG, Alpenstraße 61, 5033, Salzburg, neue Courtagevereinbarungen an eine Vielzahl unserer Mitglieder versendet, dies mit dem Hinweis, dass diese (neue) Vereinbarung gelte, sofern nicht innerhalb einer bestimmten Frist seitens des Versicherungsmaklers Widerspruch eingelegt würde. Neben einer Vielzahl rechtlich problematischer Bestimmungen im Text dieser Vereinbarung werden vom Versicherer auch Vergütungssenkungen um bis zu 20% „vorgeschlagen“.

Wir als gesetzliche Interessenvertretung haben daraufhin angeraten, die neue Courtagevereinbarung gründlichst zu studieren und dieser ggf. nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung allfälliger entgegenstehender Unternehmens- und / oder Kundeninteresse zu widersprechen (Schreiben des Fachverbandes an die Mitglieder, das im Wege der Fachgruppen an diese verteilt wurde; 17.12.2015).

Eine Vielzahl von Mitgliedern haben sodann diesem Vorschlag des Versicherers widersprochen, nunmehr erklären Mitarbeiter des Versicherers via E-Mail, dass sohin nunmehr keine Anträge von diesen Versicherungsmaklern angenommen werden würden.

Auf Grund unserer gesetzlichen Zuständigkeit gemäß §47 Abs.1 i.V. § 43 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 WKG empfehlen wir daher unseren Mitgliedern, die weitere Geschäftsbeziehung mit der Wüstenrot Versicherungs-AG zu überdenken und nach Möglichkeit, also unter Beachtung der Regeln des MaklerG, das Geschäft allenfalls anderweitig zu platzieren ist. Bei der Gelegenheit sei die Anmerkung erlaubt, dass für die „best advice“ -Prüfung iSd § 28 MaklerG nicht nur die Versicherungsprämie, sondern auch der grundsätzliche Umgang des Versicherers mit dem VN (und damit in weiterer Folge mit dem Makler als seinem Bundesgenossen) mit zu berücksichti-

gen ist...und jeder Versicherungsmakler möge diesbezüglich das gegenständlich einseitige Vorgehen der Wüstenrot selbst beurteilen.

Selbstverständlich weisen wir jedoch darauf hin, dass zwingende innerbetriebliche Gründe oder die Verpflichtungen gemäß § 28 MaklerG eine andere Entscheidung Ihrerseits erforderlich machen. Weiters erklären wir, dass unsere Empfehlung unverbindlich ist.

Wir erklären gegenüber der Wüstenrot Versicherungs-AG heute, dass wir als Fachverband selbstverständlich bereit sind, über diese Dinge auch kurzfristig Gespräche zu führen.

Nachdem diese Gespräche jedoch bisher nur zu äußerst unzureichenden Ergebnissen geführt haben, wurde leider dieses Schreiben erforderlich. Darüber hinaus haben wir die zuständigen Organe der Wirtschaftskammer Österreich mit gleicher Post ersucht, den Interessenausgleich gemäß § 59 WKG mit der Bundessparte Bank und Versicherung anzustreben, dies allenfalls auch unter Einschaltung des Präsidiums gemäß § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bundeskammer i. V. m. § 47 WKG.

Unseres Erachtens ist durch diese von Wüstenrot Versicherungs-AG vorgeschlagene Änderung der Geschäftsgrundlage die Chancengleichheit der Versicherungsmakler im Wettbewerb schwer beeinträchtigt. Besonders verweisen wir auf die gesetzliche Verpflichtung des FV gemäß §47 Abs 1 in Verbindung mit § 43 Abs 3 Ziff. 2 WKG, Gewohnheiten, Gebräuche und Neuerungen, welche den lautereren und leistungsrechten Wettbewerb unter den Mitgliedern im Wege stehen, zu beseitigen oder zu verhüten.

Mit freundlichen Grüßen



Akad. Vkm. Gunther Riedlsperger  
(Bundesobmann)